

Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses seit 1.1.08

(§20b GehG) Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben nun alle Kolleginnen und Kollegen, welche Pendlerpauschale (s. Seite 38) in Anspruch nehmen. Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km (wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist: mehr als 2 km) betragen.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Monat

bei einer Fahrtstrecke	-30.3.11	ab 1.4.11	ab 1.1.13
über 20 bis 40 km	16,80 €	17,66 €	18,63 €
über 40 bis 60 km	33,22 €	34,92 €	36,84 €
über 60 km	49,65 €	52,20 €	55,08 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale) beträgt der FKZ für ein Monat

bei einer Fahrtstrecke	-30.3.11	ab 1.4.11	ab 1.1.13
2 bis 20 km	9,14 €	9,61 €	10,14 €
über 20 bis 40 km	36,27 €	38,13 €	40,23 €
über 40 bis 60 km	63,12 €	66,36 €	70,02 €
über 60 km	90,16 €	94,78 €	100,00 €

Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass bisherige Fahrtkostenzuschussbezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Erst bei geänderten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzwechsel) soll die Neuregelung des § 20b zum Tragen kommen.

Bei Wohnsitzwechsel (sogar innerhalb derselben Ortsgemeinde) außerhalb der 20 km Grenze zum Dienstort wurde bisher zahlreichen Kolleginnen und Kollegen der Fahrtkostenzuschusses eingestellt. Die Begründung der Dienstbehörden stützte sich darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen die Ausschlussgründe (§ 20b Abs. 6 Z. 2 GehG) selbst zu vertreten hatten. Das Formular L 34 für die Beantragung des Pendlerpauschales kann samt Erläuterungen vom Finanzministerium herunter geladen werden: www.bmf.gv.at oder

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/L34.pdf>

Fahrtkostenzuschuss kann bei Anspruch auf Pendlerpauschale formlos im Dienstweg beantragt werden.